

Regierung von Oberbayern

Immissionsschutz- und Wasserrecht;

Genehmigungsverfahren nach § 4 BImSchG für den Neubau und den Betrieb des Gasmotorenkraftwerks Zolling 8 (GMK8) der Fa. Onyx Wärmekraftwerk Zolling GmbH, Leininger Straße 1, 85406 Zolling, Gemarkung Zolling am gleichlautenden Standort mit einer maximalen Feuerungswärmeleistung von 139,3 MW;

Ermittlung wasserrechtlicher Erlaubnis nach § 10 Abs. 1 WHG i. V. m. Art. 15

BayWG

Bekanntmachung vom 20.10.2023, ROB-55.1-8711.IM_1-80-4-505

1. Verfügender Teil des Genehmigungsbescheids

Die Regierung von Oberbayern hat der Onyx Wärmekraftwerk Zolling GmbH, Leininger Straße 1, 85406 Zolling, mit Bescheid vom 26.09.2023 die Errichtung und den Betrieb eines Gasmotorenkraftwerks, bestehend aus fünf baugleichen mit Erdgas betriebenen Gasmotoren mit einer maximalen Gesamtfeuerungswärmeleistung (FWL) von 139,3 MW_{th} am Standort Fl.Nr. 1385/5 und 1385/4 der Gemarkung Zolling erteilt.

Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen die Errichtung und den Betrieb folgender Anlagenteile bzw. folgender Maßnahmen:

- 5 Gasmotoren mit einer elektrischen Leistung von je 12,52 MW_{el} und einer Feuerungswärmeleistung (FWL) von je 27,86 MW_{th}
- nachgeschaltete Abgasreinigungen je Motor bestehend aus einem SCR Katalysator und einem Oxydationskatalysator sowie dem zugehörigen Harnstofflösungs-lager und -system für die SCR-Katalysatoren
- Errichtung und Betrieb einer dreizügigen und einer zweizügigen Schornsteinanlage mit einer Höhe von je 38 m
- Gasdruckregel- und Messanlage (GDRMA) und Gasleitung zwischen der GDRMA und dem Gasmotorenkraftwerk
- Wärmetauscher je Motor zur Abführung der Abwärme aus dem Abgas, dem Motor-kühlwasser und der Ladeluftkühlung über die Fernwärmetrasse zur Fernwärme-zentrale des Blockes 5 des Kraftwerkes Zolling
- Rückkühlanlage (HT- und NT-Kreis)
- Nebenanlagen insb. die Schmierölver- und Entsorgung, Mittel und Niederspan-nungs-Schaltanlagen, Eigenbedarfstransformatoren, Batterieanlage (USV), Block-trafos (10,5 kV auf 110 kV) 63 MVA, Hybridschaltfeld 110 kV inkl. der Energieablei-tung von 110 kV zwischen dem Hybridschaltfeld und dem Umspannwerk der Bay-ernwerk Netz AG
- Schwarzstartdiesel mit einer Feuerungswärmeleistung von 855 kW und einer elektrischen Leistung von 281 kW_{el} als Containerpackage mit integrierter Brennstoffversorgung und einem Schornstein mit einer Höhe von 15 m

Dienstgebäude
Maximilianstraße 39
80538 München
U4/U5 Lehel
Tram 18/19 Maxmonument

Telefon Vermittlung
+49 89 2176-0
Telefax
+49 89 2176-2914

E-Mail
poststelle@reg-ob.bayern.de
Internet
www.regierung.oberbayern.de



- Bauliche Anlagen für die technischen Einrichtungen, insb. das Gasmotoren- und Schaltanlagengebäude und das Gebäude für die Gasdruckregel- und Messanlage

Die Genehmigung wurde auf der Grundlage der vorgelegten Antragsunterlagen erteilt. Es wurde ferner bereits eine Vielzahl von Nebenbestimmungen in den Genehmigungsbescheid aufgenommen, insbesondere Anforderungen zur Luftreinhaltung, zum Schutz vor Lärm und Erschütterungen, Anforderungen an die Abfallentsorgung, baurechtliche Anforderungen, brandschutztechnische Anforderungen, Anforderungen an den Arbeitsschutz und die Sicherheitstechnik, wasserwirtschaftliche Anforderungen, naturschutzrechtliche Anforderungen, Anforderungen an die Baustelle sowie sonstige Anforderungen.

Für die genehmigte Anlage sind die Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) für Großfeuerungsanlagen – Durchführungsbeschluss (EU) 2017/1442 der Kommission vom 31.07.2017 sowie (EU) 2021/2326 vom 30.11.2021 das maßgebliche BVT-Merkblatt.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um eine Anlage nach Nr. 1.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV, das ab einer Feuerungswärmeleistung von 50 MW einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung gemäß § 4 BImSchG bedarf, sowie um eine Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie gemäß § 3 der 4. BImSchV.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung schließt – mit Ausnahme wasserrechtlicher Erlaubnisse und Bewilligungen nach den §§ 8 ff. Wasserhaushaltsgesetz (WHG), die gesondert erteilt wurden - nach § 13 BImSchG grundsätzlich andere behördliche Entscheidungen, insb. öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Zulassungen etc. mit ein. Dies gilt beispielsweise für Entscheidungen nach Baurecht, Betriebssicherheitsverordnung, Naturschutzrecht, Denkmalschutzrecht und § 63 WHG (Eignungsfeststellung), für die grundsätzlich keine gesonderten Verfahren durchzuführen sind.

Der Onyx Wärmekraftwerk Zolling GmbH wurden außerdem die beschränkten wasserrechtlichen Erlaubnisse nach § 10 WHG i. V. m. Art. 15 Abs. 2 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) für folgende Benutzungen im Sinne des § 9 WHG erteilt:

- Entnahme, Zutage-Förderung, Zutage-Leitung, Ableitung und Einleitung von ca. 650.000 m³ Grundwasser mit einer maximalen Förderleistung von 310 m³/h (Bauwasserhaltung)
- Einbringen von Stoffen (Baumaterialien, wie z. B. Spundwände und Bodenplatten) nach § 9 WHG i. V. m. Art. 15 Abs. 2 BayWG sowie das Einbringen von Bindemitteln (z. B. Pfahlbeton) und Baumaterialien in das Grundwasser. Dies umfasst die Fassung von Grund-, Schichten- und Niederschlagswasser mit Einleitung in den Amperwerkkanal.
- Einleitung von Reinigungswasser aus der Rückkühlung und von Wasser aus dem Fernwärmenetz über die vorhandenen Niederschlagswasserkanäle des Energieparks Zolling in den Amperwerkkanal
- Aufstau und Absenken des Grundwassers im Rahmen dieser Maßnahmen

Die Erlaubnis zur Fassung von Grund-, Schichten- und Niederschlagswasser nach § 8 Abs. 1 i. V. m. § 10 Abs. 1 WHG sowie die Erlaubnis für das Einbringen der Spundwände während der Bauphase nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 Nr. 1 WHG ist befristet bis zum 31.12.2027.

Die Planung des Vorhabens und die zusätzlich festgesetzten Anforderungen stellen insbesondere sicher, dass im Einwirkungsbereich des Vorhabens keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erheblichen Nachteile und erheblichen Belästigungen für die Allgemeinheit und für die Nachbarschaft hervorgerufen werden.

2. Rechtsbehelfsbelehrung des Genehmigungsbescheids

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerisches Verwaltungsgericht München,
in 80335 München**

**Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Nähere Informationen zur elektronischen Klageerhebung sind der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmen.

Seit 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

3. Auslegung des Genehmigungsbescheids

Eine Ausfertigung des Bescheides einschließlich Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung liegt in der Zeit vom

06.11.2023 (ab Dienstbeginn) bis einschließlich Montag, 20.11.2023

jeweils während der Dienststunden zur Einsichtnahme aus bei der

Regierung von Oberbayern, Maximilianstraße 39, 80538 München, Zimmer 4231.

Der Bescheid kann zudem auf der Internetseite der Regierung von Oberbayern <https://www.regierung.oberbayern.bayern.de/> (Startseite) unter der Rubrik „Service“ und dem dortigen Punkt „Planverfahren, Planfeststellungen“ in der Kategorie „Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung“ beim Punkt „Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz“ und nachfolgend unter der Unterrubrik „Immissionsschutz“ beim Unterpunkt „Immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren“ abgerufen werden.

Der Bescheid ist zusätzlich im UVP-Portal Bayern abrufbar. Das UVP-Portal Bayern ist unter der Internetadresse <https://www.uvp-verbund.de/by> erreichbar. Maßgeblich ist jedoch der Inhalt der zur Einsicht in Papierform ausgelegten Unterlagen.

Der Bescheid und seine Begründung können bis zum Ablauf der Klagefrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich oder elektronisch bei der Regierung von Oberbayern, Maximilianstraße 39, 80538 München, E-Mail: umweltrecht@reg-ob.bayern.de angefordert werden. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

München, 20. Oktober 2023
Regierung von Oberbayern

Dr. Konrad Schober
Regierungspräsident